

Bekanntmachung

Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Sassenberg am 09.02.2023 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg.

Münster, den 29.03.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-009/2021.0001

Im Auftrag

gez. C. Horstmann

(Christiane Horstmann)

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 des Baugesetzbuches durch die Bezirksregierung Münster vom 29.03.2023 wird gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ab sofort

im Rathaus,
Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg,
Zimmer Nr. 203,

während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus und kann eingesehen werden

Die Planänderung wird auf Wunsch erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
2. gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Vorschrift oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

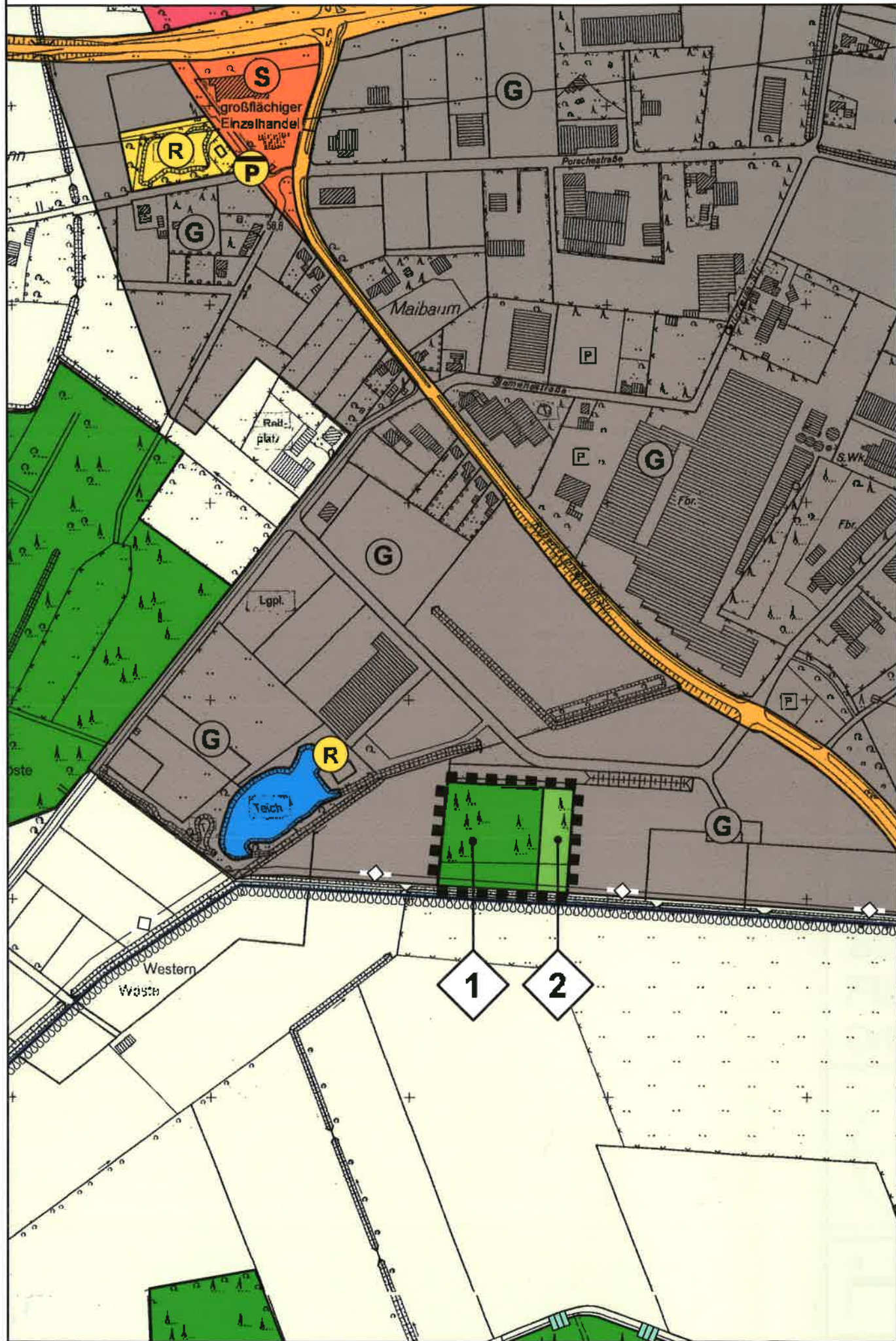
Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Sassenberg www.sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachung zugänglich.

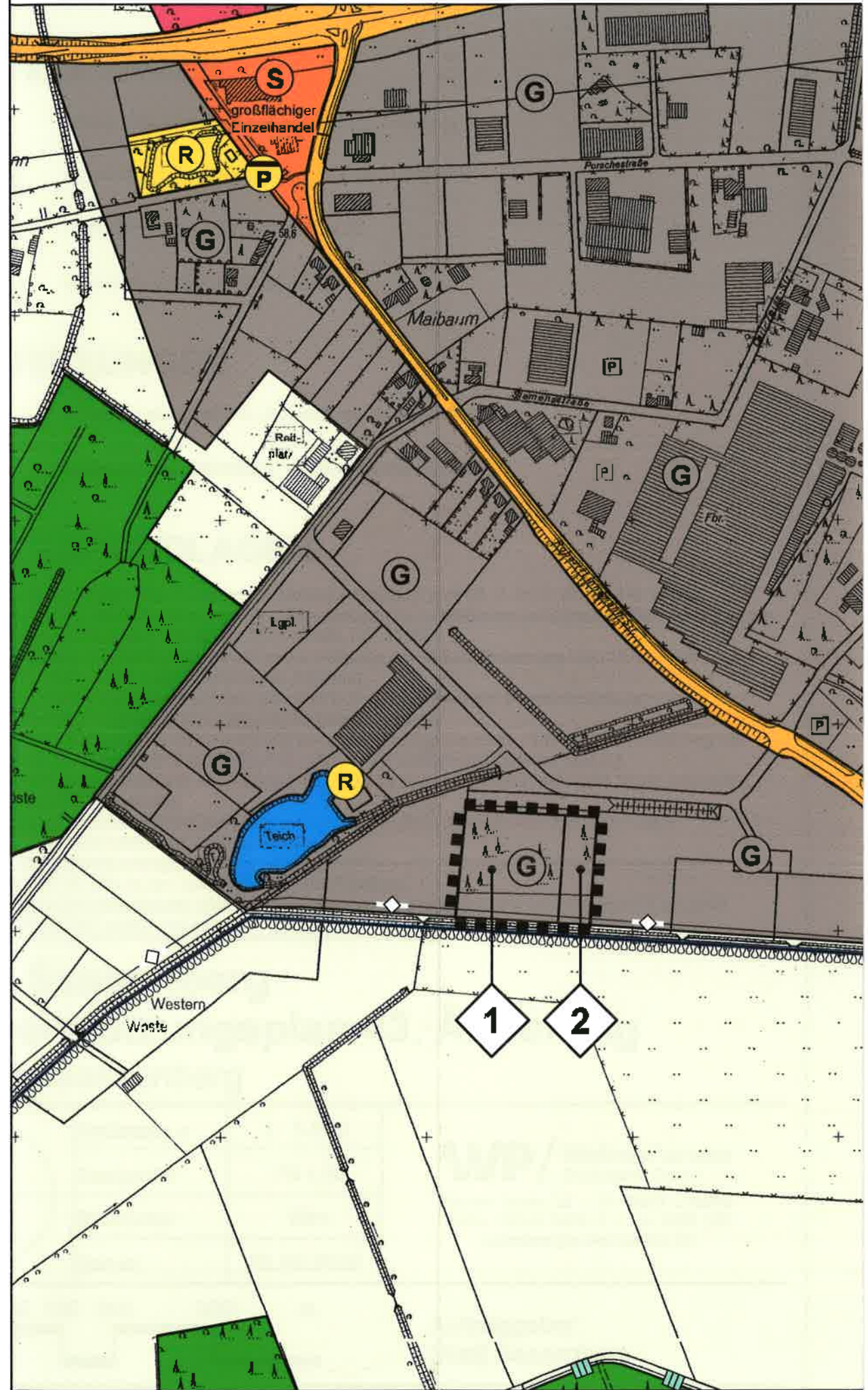
Sassenberg, 30.03.2023


Josef Uphoff
Bürgermeister

Stand alt



Stand neu



ÄNDERUNGSVERFAHREN

- Der Beschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 14.04.2016 gefasst worden.

Sassenberg, 23.02.2023



Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 16.09.2020 -einschließlich- durchgeführt worden.

Sassenberg, 23.02.2023



Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 16.09.2020 -einschließlich- durchgeführt worden.

Sassenberg, 23.02.2023



Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 01.04.2022 -einschließlich-. Im Anschluss hieran ist der Flächennutzungsplan vom Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 09.02.2023 beschlossen worden.

Sassenberg, 23.02.2023



Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

- Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 29.03.2023 Az.: 35.02.01.800-009/2021.0001 genehmige ich die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg.

Münster, 29.03.2023



Bezirksregierung Münster
i. A.

[Handwritten signature]

FÜR DIE 43. ÄNDERUNG

DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der 43. Änderung
- Ⓜ Gewerbliche Baufläche gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO
- Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
- Wald gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB

ERLÄUTERUNGEN

- ① Änderung von „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“
- ② Änderung von „Grünfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Stadt Sassenberg Flächennutzungsplan 43. Änderung Ortslage Sassenberg

	Maßstab i. o.	1 : 5.000	<p>Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de</p>
	Blattgröße	76 x 30	
	Bearbeiter	Stro	
	Datum	02.06.2020	



Auftraggeber:
Stadt Sassenberg